

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

05.12.2018

Nummer 30

INHALT

SEITE

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Passau über
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis in der
Stadt Passau (Taxitarifordnung)

312

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

313

■ **Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Passau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis in der Stadt Passau (Taxitarifordnung)**
vom 15.01.2014 (ABl. 29/2013),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.02.2018

Die Stadt Passau erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) folgende Änderungsverordnung:

§ 1 Änderung der Verordnung

Die Verordnung der Stadt Passau vom 15.01.2014, zuletzt geändert mit Verordnung vom 19.02.2018, wird in § 2 (Beförderungsentgelte) wie folgt geändert:

Nr.1a) erhält folgende Fassung:

dem Grundpreis 3,40 € (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
dem Grundpreis 5,40 € (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)

Nr. 2 (Mindestfahrpreis) erhält folgende Fassung:

- a) Der Mindestfahrpreis beträgt (einschließlich der ersten Schalteinheit) 3,50 € (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr - Tagfahrten).
- b) Der Mindestfahrpreis beträgt (einschließlich der ersten Schalteinheit) 5,50 € (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr - Nachtfahrten).

Die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif hat automatisch zu erfolgen.

Nr. 4 (Zeitpreis) erhält folgende Fassung:

Der Zeitpreis (Tarifstufe I) beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages 27,00 €/Stunde, dies entspricht 13,33 s je 0,10 €. Der Zeitpreis wird bei jeder Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (15 km/h) und jedem Halt zur Berechnung des Fahrpreises herangezogen, unabhängig davon, ob dies aus verkehrsrechtlichen, vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen oder vom Fahrgast veranlasst wurde.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungs-Verordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Passau, den 12.11.2018
STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Der Stadtrat der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am **03.12.2018** die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 v.H. und der Grundsteuer B auf 390 v.H. für das Kalenderjahr 2019 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2018 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 906) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Kleinbeträge, die mit ihrem Jahresbetrag 15.-- Euro nicht übersteigen sind am 15. August und Jahresbeträge, die 30.-- Euro nicht übersteigen, am 15. Februar und am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 1. Juli 2019 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Passau, den 03.12.2018

Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau, Rathausplatz 3, 94032 Passau einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. 2007, S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.